

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 30. November 1961	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
3.11.61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften	507
21.11.61	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland	507
21.11.61	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Zeitzuschlag	507

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften.

Vom 3. November 1961

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1958 zur Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 602) erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Halbzimmer im Sinne des § 11 der Verordnung ist ein Wohnraum mit einer Wohnfläche von mindestens 8 m² und weniger als 11 m² (Rohbaumaß).

(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt, soweit nicht durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen anderweitige Festlegungen hierzu getroffen und veröffentlicht werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

* 1. DB (GBl. I 1958 Nr. 52 S. 602)

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 21. November 1961

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin

* 3. DB (GBl. I Nr. 73 S. 483)

und dem Ausland (GBl. S. 727) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sendungen mit gebrauchten Textilien und Schuhen sind zur Einfuhr nur zugelassen, wenn der Sendung eine Bescheinigung des Staatlichen Gesundheitswesens im Lande des Absenders über eine erfolgte Desinfizierung beigelegt ist.

(2) Für Sendungen aus Westdeutschland ist eine Bescheinigung des zuständigen Landesgesundheitsamtes und für Sendungen aus Westberlin eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes beim Senat erforderlich.

(3) Aus der Bescheinigung muß die Anzahl und die Bezeichnung der entseuchten Gegenstände, das verwendete Mittel sowie die Art der Entseuchung zu ersehen sein.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1961

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Balkow

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Zeitzuschlag.

Vom 21. November 1961

§ 1

Die Anordnung vom 27. Oktober 1961 über den Zeitzuschlag (GBl. II S. 491) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1961 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1961

Komitee für Arbeit und Löhne

I. V.: Engier